

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen

Telefon

056 619 92 05

Fax

056 619 91 80

E-Mail

gemeinderat@wohlen.ch

Internet

www.wohlen.ch

012

28. Oktober 2013

Bericht und Antrag 12148

- **Genehmigung Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)**
- **Aufhebung Reglement Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlage**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Im Jahre 1972 wurden die Flurwege und Drainagen auf Beschluss des Einwohnerrates von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Dazu wurde das Reglement „Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlage“ erlassen.

Das Reglement stützt sich auf ein nicht mehr gültiges kantonales Landwirtschaftsgesetz. Die Landwirtschaftskommission fand daher den Zeitpunkt richtig, das Reglement grundlegend zu überarbeiten. Als Vorlage diente das Musterreglement des Kantons.

An der Sitzung vom 5. August 2013 verabschiedete der Gemeinderat einen Entwurf für ein neues Drainagen- und Flurwegunterhaltsreglement. Die Abteilung Planung, Bau und Umwelt wurde mit der Ausarbeitung der entsprechenden Vorlage zu Händen des Einwohnerrates beauftragt.

2. Ziele

Ziel der Überarbeitung ist:

1. Anpassung Reglement an die aktuell geltende Gesetzgebung sowie Eliminierung von überflüssigen und überholten Paragraphen.
2. Überprüfung Ansatz für die Arenbeiträge und allenfalls Anpassung.

3. Weiteres Vorgehen

3.1 Aktualisierung/Überarbeitung Reglement

Die Landwirtschaftskommission hat das Reglement in vier Sitzungen grundlegend überarbeitet. Als Vorlage diente die kantonale Mustervorlage „Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)“. Die Änderungen im neuen kantonalen Landwirtschaftsgesetz (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 wurden berücksichtigt.

Einige Paragraphen wurden im Reglementsentwurf nicht mehr integriert, da diese nicht mehr zeitgemäss und aktuell sind, resp. sich auf eine nicht mehr geltende Gesetzgebung stützten.

3.2 Überprüfung Ansatz Arenbeiträge

Bei der Überarbeitung wurde auch die Anpassung der Beitragshöhe geprüft. § 4 des Reglements vom 19. Juni 1972 lautet wie folgt:

„Sollten sich die obigen Unterhaltsbeiträge auf längere Sicht als zu hoch oder zu niedrig erweisen, so können sie auf Antrag der Landwirtschaftskommission vom Gemeinderat abgeändert werden.“

Grundlage für die Überprüfung bilden die Unterhaltskosten sowie deren Deckungsgrad mit dem Ertrag aus den Arenbeiträgen (Tabelle 1).

Jahr	Gesamtaufwand ¹⁾	Gemeindebeitrag ²⁾		Ertrag aus Arenbeiträgen	
	Betrag [CHF]	Betrag [CHF]	Anteil [%]	Betrag [CHF]	Anteil [%]
2006	29'729.45	12'301.65	41	17'427.80	59
2007	44'989.60	25'141.00	56	19'848.60	44
2008	40'855.35	23'470.60	57	17'384.75	43
2009	37'691.30	20'190.30	54	17'501.00	46
2010	31'227.45	13'761.10	44	17'466.35	56
2011	36'286.95	18'724.50	52	17'562.45	48
2012 ³⁾	15'229.40	0.00	0	17'503.50	115
Durchschnitt	33'715.65	16'227.00	48	17'813.50	52

Tabelle 1: Drainagen- und Flurwegunterhalt: Verhältnis Ertrag aus Arenbeiträgen zu Aufwand Gemeinde in CHF und %.

¹⁾ Der Gesamtaufwand ist die Summe der Beträge aus den Konten 1.800.313 (Bau- und Unterhaltsmaterial), 1.800.314 (Flurweg-/Drainageunterhalt durch Dritte) und 1.800.390 (Interne Verrechnung Bauamt).

²⁾ Der Gemeindebeitrag wurde errechnet aus dem Gesamtaufwand minus Ertrag Arenbeiträge.

³⁾ Die Unterhaltskosten des Flurweg- und Drainagenetzes konnten 2012 nach intensivem Unterhalt in den Jahren 2006 bis 2011 stark reduziert werden.

Nachdem der Unterhalt des Drainagenetzes in den Jahren vor 2006 von der Gemeinde etwas vernachlässigt worden ist, wurden von 2006 bis 2011 alle Leitungen im Beitragsperimeter von der Firma ISS Kanalservice AG in sechs Etappen gründlich gespült. Durch das Spülen konnten viele Ablagerungen in den Leitungen gelöst werden. Die jährlichen Unterhaltskosten können dadurch in den kommenden Jahren leicht reduziert werden. Mittel- bis langfristig wird der Unterhalt gezielt abgestuft nach Beanspruchung der Leitungen, resp. Wege.

Bei der Prüfung des Reglements hat die Abteilung Planung, Bau und Umwelt festgestellt, dass bei den Parzellen im Perimeter der Güterregulierung Waltenschwil-Wohlen bisher keine Arenbeiträge verrechnet wurden. Die Gemeinde leistet jedoch Unterhalt an den Drainageleitungen und Flurwegen. Die Landwirtschaftskommission hat auf Grund dieser Sachlage beschlossen, dass bei den betroffenen Grundstücken künftig auch Arenbeiträge eingezogen werden sollen. Dabei geht es um einen Mehrertrag von ca. CHF 2'500.00. Auf dieser Grundlage ist im vom Gemeinderat verabschiedeten Reglementsentwurf keine Erhöhung der Arenbeiträge vorgesehen.

3.3 Künftiger Flurwegunterhalt ohne Arenbeiträge

Im Entwurf des neuen Reglements ist vorgesehen, die Arenbeiträge auf den Unterhalt für die Drainageleitungen zu beschränken. Die Kosten für den Flurwegunterhalt sollen künftig aus folgenden Gründen ausschliesslich über die Einwohnergemeinde finanziert werden:

- **Einheitliche Regelung im Unterhalt**
Flurwege ausserhalb des Beitragsperimeters werden ebenfalls durch die Gemeinde unterhalten. Die betroffenen Landeigentümer bezahlen aber keine Beträge an den Unterhalt. Diese „Unge-rechtigkeit“ kann somit bereinigt werden.
- **Nutzung der Flurwege durch die Bevölkerung**
Ein gut unterhaltener Flurweg kommt auch der Bevölkerung zu Gute. Die Flurwege in der Landwirtschaftszone werden zunehmend von SpaziergängerInnen, BikerInnen, HundehalterInnen, ReiterInnen, etc. für Freizeitaktivitäten und als Naherholungsgebiet genutzt.

4. Termine

Das neue Reglement soll per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt und das bestehende Reglement „Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlage“ vom 19. Juni 1972 per 31. Dezember 2013 aufgehoben werden.

5. Schlussbetrachtungen

Der vom Gemeinderat verabschiedete Entwurf für ein neues Drainage- und Flurwegunterhaltsreglement wurde an die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Mit den zusätzlichen Beiträgen in der Höhe von ca. CHF 2'500.00 von den Parzellen im Perimeter der Güterregulierung Waltenschwil-Wohlen ist keine Anpassung der Arenbeiträge erforderlich.

Die Arenbeiträge werden künftig auf den Unterhalt für die Drainageleitungen beschränkt. Der Flurwegunterhalt wird auf Grund der Erwägungen ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde finanziert.

6. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgende Anträge:

1. **Das Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement) sei zu genehmigen und per 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.**
2. **Das Reglement Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlage vom 19. Juni 1972 sei per 31. Dezember 2013 aufzuheben.**

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement) – *gültig ab 01.01.2014*
- Reglement Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlage – *gültig bis 31.12.2013*

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Landwirtschaftskommission
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt, Peter Eberhart, Leiter Fachbereich Umwelt
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt